



Bekanntmachung
Parallele Änderung des interkommunalen Flächennutzungsplans (FNP)
in Heddesheim

Die Gemeinde Heddesheim möchte an ihrem nördlichen Ortsrand die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittel- und eines Drogeriemarkts schaffen. In diesem Zusammenhang ist eine Änderung des FNP im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Ziel ist die Änderung der Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Sonderbaufläche großflächige Handelseinrichtung mit ergänzenden textlichen Bestimmungen“. Dazu erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB kann die Änderung des FNP mit Planentwurf, Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 15.02.2019 bis 20.03.2019 im Internet unter www.nachbarschaftsverband.de (Aktuelles) sowie am Sitz der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes (Beratungszentrum Bauen und Umwelt im EG des Collini-Centers, Collinistraße 1 in 68161 Mannheim, Öffnungszeiten Mo - Do 8:00 bis 17:00 Uhr und Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr) und im Rathaus in Heddesheim zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor: Umweltbericht nach § 2a BauGB mit vertiefter Betrachtung der natürlichen Böden, der Auswirkungen auf Grundwasser, Klima und Luft sowie des Straßenverkehrs- und Gewerbelärms; Schalltechnische Untersuchung des Straßen- und Verkehrslärms; Artenschutzfachliche Prüfung (Brutvögel von Feldflur und Siedlung, Feldhamster, Reptilien) mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Feldlerche und Haussperling.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Sie uns Ihre Stellungnahme schriftlich zuleiten oder während der angegebenen Sprechzeiten zur Niederschrift vortragen. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, können bei der Beschlussfassung über den FNP unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mannheim, den 05.02.2019
Martin Müller, Geschäftsführung